

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2017

Nr. 2017/1776

KR.Nr. I 0166/2017 (DDI)

Interpellation Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Religiöse Hassprediger Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Den Medien war im August 2017 zu entnehmen, dass der Bieler Imam Abu Ramadan über 20 Jahre verteilt CHF 600'000 Sozialhilfe erhalten, hin und wieder in der Bieler Ar'Rahman-Moschee gepredigt und dort den Tod aller Islam-Feinde gefordert haben soll. Gemäss Medien-Berichterstattung vom 5. September 2017 sind aus dem Umfeld der Ar'Rahman-Moschee zwei Mädchen in den Jihad gezogen und haben sich in Syrien der IS-Terrormiliz angeschlossen. Der Solothurner Zeitung vom 31. August 2017 ist zu entnehmen, dass erneut ein radikaler Imam in einer Schweizer Moschee entlarvt wurde, diesmal in der Aargauer Gemeinde Gebenstorf. Bei der Verabschiedung des Imams sei es zu einer Massenschlägerei zwischen gemässigten und radikalen Vereinsmitgliedern gekommen. Der Religionsfrieden ist auch im Kanton Solothurn zu wahren, dies zum Schutz aller Glaubensrichtungen.

In diesem Zusammenhang bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welchen Gemeinden des Kantons Solothurn gibt es Moscheen?
2. Wie beurteilt die Regierung die Situation betreffend religiösen Hasspredigern in den Solothurnischen Moscheen, insbesondere in der Moschee in Wangen bei Olten?
3. Sind der Regierung Moscheen bekannt, deren religiöse Ausrichtung sich in einem ähnlichen Umfeld bewegt, wie diejenigen in Biel und Gebenstorf?
4. Wie gedenkt die Regierung gegen allfällige Hassprediger im Kanton Solothurn vorzugehen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Religionsfrieden ist eine wesentliche Voraussetzung für das konflikt- und gewaltfreie Zusammenleben Angehöriger unterschiedlicher Glaubensrichtungen. Die Wahrung des Religionsfriedens gehört zu den zentralen Aufgaben des Staates. Je zahlreicher und unterschiedlicher die Glaubensrichtungen und religiösen Überzeugungen innerhalb einer Gesellschaft, desto grösser dürfte die Bedeutung der Wahrung des Religionsfriedens sein. Die Ausübung der Glaubensfreiheit vermag Verletzungen der Persönlichen Freiheit Dritter, insbesondere der körperlichen Unversehrtheit und der Willensfreiheit, nicht zu rechtfertigen. Solches Verhalten tangiert nicht bloss Individualrechte, sondern kann den gesellschaftlichen Religionsfrieden insgesamt gefährden. Dieser zivilisatorischen Errungenschaft ist entsprechend Sorge zu tragen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

In welchen Gemeinden des Kantons Solothurn gibt es Moscheen?

In 9 Gemeinden gibt es insgesamt 11 Gebetsräume beziehungsweise Moscheen: Je eine Moschee befindet sich Balsthal, Bellach, Büsserach, Grenchen, Langendorf, Solothurn und Wangen bei Olten. Oensingen und Olten verfügen über je 2 Moscheen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie beurteilt die Regierung die Situation betreffend religiösen Hasspredigern in den Solothurnischen Moscheen, insbesondere in der Moschee in Wangen bei Olten?

Die Polizei Kanton Solothurn steht seit Jahren in regelmässigem Kontakt mit den Verantwortlichen der Gebetsräume und Moscheen. Dabei wurde in den letzten Jahren auch auf die Gefahren hingewiesen, welche sich durch Hasspredigten für die muslimische Gemeinde und die Solothurner Bevölkerung insgesamt ergeben können. Regelmässig thematisiert werden der Stellenwert und die Bedeutung des Religionsfriedens sowie die Strafbarkeit von Äusserungen und Handlungen, die geeignet sind, diesen zu gefährden. Letztlich werden die Verantwortlichen sensibilisiert und ermuntert, sich bei Auffälligkeiten von Gemeindemitgliedern oder Predigern mit der Polizei in Verbindung zu setzen.

Gestützt auf diese Kontakte liegen keine Hinweise vor, wonach sich im Kanton Solothurn Hassprediger aufhalten. Auch das Abhalten von Hasspredigten in Gebetsräumen und Moscheen im Kanton Solothurn wurde nicht festgestellt. Dies gilt auch für die Moschee in Wangen bei Olten. Diese Einschätzungen der Polizei Kanton Solothurn werden vom Nachrichtendienst des Bundes (NDB), der um Beurteilung der Situation gebeten wurde, vollumfänglich geteilt.

3.2.3 Zu Frage 3:

Sind der Regierung Moscheen bekannt, deren religiöse Ausrichtung sich in einem ähnlichen Umfeld bewegt, wie diejenigen in Biel und Gebenstorf?

Nein.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie gedenkt die Regierung gegen allfällige Hassprediger im Kanton Solothurn vorzugehen?

Je nach konkretem Einzelfall stehen den zuständigen Behörden verschiedene gesetzliche Massnahmen zur Verfügung, welche auch kombiniert ergriffen werden können: Sollten Hinweise vorliegen, ein muslimischer Geistlicher weise einen Gewaltbezug auf, er rufe zu Gewalt auf oder sei Mitglied einer gewalttätigen Organisation oder Gruppierung, kann der NDB gestützt auf das Bundesgesetz über den Nachrichtendienst vom 25. September 2015 (NDG; SR 121) präventive Massnahmen ergreifen. Gestützt auf das Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) können polizeiliche Sofortmassnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angeordnet werden. Insbesondere das Kantonale Bedrohungsmanagements gemäss §§ 35^{bis} ff. KapoG definiert verschiedene Massnahmen gegenüber Gefährdern sowie potentiell gefährdeten Personen. Ausserdem dürften ein Strafverfahren eingeleitet und die nötigen strafprozessualen Zwangsmassnahmen angeordnet werden. Parallel wären ausländerrechtliche Massnahmen gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16.

Dezember 2005 (AuG; SR 142.20) zu prüfen (Bewilligungsentzug, Aus- oder Wegweisung, Fernhaltungsmassnahme).

Die politischen und demografischen Veränderungen machen zumindest die nähere Prüfung zusätzlicher Instrumente auf Bundesstufe nötig. Der Gesetzgeber hat den Handlungsbedarf erkannt und diskutiert beispielweise ein Finanzierungsverbot islamischer Gebetshäuser aus dem Ausland. Bestrebungen, die Ausbildung der in der Schweiz predigenden Imame zu regulieren, begrüssen wir grundsätzlich. Die Verfassungskonformität der gelehrten Glaubensinhalte und Handlungsanweisungen könnte dadurch proaktiv sichergestellt werden. Die Zulässigkeit einer solchen Einflussnahme auf eine Religionsgemeinschaft, welche nicht öffentlich-rechtlich anerkannt ist, bedarf allerdings weiterer Klärung.

Die dargelegten staatlichen Massnahmen sind vordringlich repressiver beziehungsweise individuell-präventiver Natur. Daneben bedarf es der allgemeinen Überzeugung der hier lebenden Menschen, aktiv zur Wahrung des Religionsfriedens beitragen zu wollen. Dieses Bewusstsein gilt es generell und insbesondere unter Einbezug von Gemeinden und Schulen zu fördern. Ziel einer installierten departementalen Arbeitsgruppe ist es, die nötige Koordination und gegenseitige Information innerhalb der Verwaltung sowie die Strukturen zur Verhinderung von Radikalisierung zu prüfen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Interpellation Beatrice Schaffner (glp, Olten): Religiöse Unterweisung nichtchristlicher Glaubensgemeinschaften, RRB Nr. 2017/728 vom 25. April 2017, insbesondere Ziffer 3.2.7.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Polizei Kanton Solothurn
Staatsanwaltschaft
Departement für Bildung und Kultur
Jugendanwaltschaft
Nachrichtendienst des Bundes
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat